

Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Ausbau des Gewässers „Biese“ – WRRL ÖD Stauanlage Hagenau (Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen u.a. folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlagen zu Grunde:

- Entwurfs- und Genehmigungsplanung „WRRL ÖD Stauanlage Hagenau“

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 09/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 09/2023)

Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Das Land Sachsen-Anhalt – vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) – plant im Rahmen der Erreichung der Ziele der EG-WRRL (RL 2000/60/EG) durch Umgestaltung der bestehenden Stauanlage die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen in der Biese, Station 54+289.

Schutzgüter Luft und Klima

Baubedingt wird es zu erhöhten Schadstoff- und Staubemissionen kommen, die jedoch lokal und zeitlich begrenzt wirksam werden.

Erhebliche anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind aufgrund des kleinräumigen Vorhabens nicht zu erwarten.

Es wird eingeschätzt, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

Die temporären Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als nicht erheblich für das Landschaftsbild eingeschätzt. Die naturnahe Fischaufstiegsanlage mit begrünter Böschung integriert sich in das vorhandene Landschaftsbild.

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Landschaft mit keinen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit Eingriffen in Baudenkmale ist im Zuge der Bauausführung nicht zu rechnen. Es bestehen keine Hinweise auf eine besondere archäologische Bedeutung des Anlagenstandortes. Unabhängig davon sind die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes zu beachten (insbesondere im Zuge der geplanten Bodenarbeiten).

Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter mit keinen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.